

## Totalrevision Polizeireglement der Gemeinde Birsfelden – Vorschlag zuhanden Vernehmlassung

**Hinweis:** Aufgrund des Umfangs der Änderungen wird in der vorliegenden synoptischen Darstellung darauf verzichtet Änderungen gelb zu markieren.

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf §§ 46, Abs. 1 und 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf die §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes beschliesst:	Die Ermächtigung der Gemeindeversammlung zum Erlass von Vorschriften über die öffentliche Ordnung ergeht aus den §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	A. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde.</p>	<p>§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.</p> <p><sup>2</sup> Bei Übertretungen nach diesem Reglement ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung strafbar.</p>	<p>Die Formulierung im alten Polizeireglement (Polizeireglement) greift zu kurz. Das Reglement regelt nicht nur die polizeilichen Aufgaben, sondern auch strafrechtliche Aspekte, die neu insbesondere die Ordnungsbussen umfassen.</p> <p>Fahrlässige Strafbarkeit muss ausdrücklich erwähnt werden (dies ergibt sich aus Art. 12 i.V.m. Art. 104 StGB)</p>
<p>§ 2 Ziele</p> <p>Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sowie die weiteren von ihm beauftragten Organe sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird und</li> <li>- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.</li> </ul>	<p>§ 2 Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sowie die weiteren von ihm beauftragten Organe sorgen im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird;</li> <li>b. andere Personen in der Ausübung ihrer Rechte nicht gehindert werden.</li> </ul>	<p>§ 2 wurde inhaltlich nicht verändert. Die Aufzählung mit Buchstaben ist generell sinnvoller, da darauf besser verwiesen werden kann.</p> <p>Es wurde eine Ergänzung um einen Absatz 2 vorgenommen, der die für die Organe zu beachtenden Prinzipien festschreibt. Damit wird zudem deren Wichtigkeit betont.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 2 Grundsatz (Fortsetzung)</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sowie die weiteren von ihm beauftragten Organe beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse.</p>	
	<p>§ 3 Polizeiliche Generalklausel</p> <p><sup>1</sup> Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane oder die ermächtigten Verwaltungsstellen jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt unerlässlich sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Massnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, sofern sie zeitlich dringend sind.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Polizeiorgan oder die zuständige Verwaltungsstelle hat die Massnahme fortlaufend auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Sie hebt die Massnahme nach Absatz 1 auf oder passt sie an, sobald die Verhältnismässigkeit nicht mehr gegeben ist.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindepolizei trifft ausnahmsweise Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und zur Vermeidung von Straftaten, wenn ein Eingreifen der Polizei Basel-Landschaft nicht rechtzeitig erlangt werden kann und die Massnahmen keinen Aufschub dulden.</p>	<p>Das Polizeigesetz BL sieht eine polizeiliche Generalklausel vor, jedoch wird durch die Formulierung «die Polizei Basel-Landschaft» der Anschein erweckt, dass diese nur für die Kantonspolizei gilt. Durch die ausdrückliche Erwähnung im Birsfelder Polizeireglement wird die Verständlichkeit verbessert.</p> <p>Während dieser Paragraph für die Bürgerinnen und Bürger ein Instrument zur Kontrolle der gegen sie gerichteten Massnahmen darstellt, stellt es für die Behörden eine Handlungsanleitung beim Ergreifen solcher Massnahmen dar.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 41 Kostenersatz und Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Einsätze der Gemeindepolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup> Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Kostenersatz wird insbesondere erhoben:</p> <p>a. Vom Veranstalter oder von der Veranstalterin von Anlässen, die einen aufwändigen Polizeieinsatz erforderlich machen. Bei Veranstaltungen die ganz oder teilweise einem ideellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben;</p> <p>b. Vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat legt den Kostenersatz in einem Gebührenreglement fest, soweit nicht in einem Strafverfahren über die Kosten entschieden wird.</p> <p><sup>5</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren bis zu SFr. 1'000.00 erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.</p>	<p>§ 4 Kostenersatz</p> <p><sup>1</sup> Polizeiliche Einsätze sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup> Für polizeiliche Einsätze kann jedoch Kostenersatz verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Reglement dies ausdrücklich vorsieht.</p> <p><sup>3</sup> Insbesondere wird Kostenersatz erhoben, von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen polizeilichen Einsatz entstehen, namentlich wenn der Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist, wie z.B. bei Verkehrsdienst oder Parkplatzeinweisung</p>	<p>Der Kostenersatz gehört thematisch zu den allgemeinen Bestimmungen, die neu vorne im Reglement angesiedelt sind.</p> <p>Absatz 3 wurde zusammengefasst, da es keinen Grund gibt Veranstaltungen und andere ausserordentliche Aufwendungen unterschiedlich zu behandeln. Der Begriff „andere polizeiliche Einsätze“ meint solche, die nicht vom gesetzlichen Grundauftrag der Polizei erfasst sind.</p> <p>Absatz 4 des alten Reglements hat keinen selbständigen Charakter, da die Gebühren und der Kostenersatz zu den Vollzugsaufgaben des Gemeinderates gehören und bereits in der Gebührenordnung geregelt werden.</p> <p>Absatz 5 des alten Reglements fällt unter den Bereich «Allmendnutzung». Im neuen Polizeireglement wird dies im Abschnitt «öffentliche Sachen» in Grundzügen geregelt und auf die Allmendverordnung verwiesen, welche den Gebührentarif enthält.</p>
	<p>§ 5 Rechtmässiger Zustand und Ersatzvornahme</p> <p><sup>1</sup> Unabhängig von der Kostenersatzpflicht gemäss § 4 sind Verursachende zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Wiederherstellung vom Verursachenden nicht selbständig innert angemessener Frist vorgenommen, erlässt die Abteilung Sicherheit und Rettung eine Verfügung, die die Wiederherstellung anordnet.</p>	<p>Die gebotene Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands wird im alten Reglement in § 34 Abs. 2 kurz erwähnt, jedoch fehlt das Verfahren gänzlich. Dies wurde im neuen Polizeireglement nun korrigiert.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 5 Rechtmässiger Zustand und Ersatzvornahme (Fortsetzung)</p> <p><sup>3</sup> Wird die Wiederherstellung trotzdem nicht vorgenommen, ist die Abteilung Sicherheit und Rettung befugt, diese selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Ersatzvornahme gehen zu Lasten des Verursachenden.</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen des OR über den Schadenersatz sind anwendbar.</p>	<p>Die Kompetenz zur Ersatzvornahme wurde indessen der Abteilung Sicherheit und Rettung zugewiesen</p>
<p>E. ORGANISATION UND AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI</p>	<p>B. Polizeiorgane und Kompetenzen</p>	
<p>§ 24 Polizeiorgane</p> <p><sup>1</sup> Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin sowie das zuständige Gemeinderatsmitglied sind zu Sofortmassnahmen befugt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 eine Gemeindepolizei ein. Er kann weitere Organe mit polizeilichen Aufgaben beauftragen.</p>	<p>§ 6 Der Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Polizeiorgan der Gemeinde. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>2</sup> Zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm beauftragte Verwaltungsstellen und Organe zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Zu polizeilichen Handlungen gemäss § 8 Abs. 2 dieses Reglements sind im Einsatzfall ferner die Feuerwehr, der Zivilschutz, die Sanität sowie weitere eingesetzte Rettungskräfte befugt.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat besitzt gegenüber den weiteren polizeilich handelnden Organen Weisungsbefugnis.</p>	<p>Die Polizeiorgane und ihre Kompetenzen werden neu weiter vorne im Reglement angeführt. Dies dient insbesondere der Verständlichkeit der darauf folgenden Abschnitte.</p> <p>§ 6 Polizeireglement erläutert als erstes die Stellung des Gemeinderates als Polizeiorgan. Diese Bestimmung stellt die kommunale Präzisierung von § 70 Gemeindegesetz BL im Hinblick auf die polizeilichen bzw. strafrechtlichen Aufgaben der Gemeinde dar.</p>
<p>§ 25 Aufgaben der Gemeindepolizei</p> <p>Die Aufgaben der Gemeindepolizei richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des vorliegenden Reglements.</p>	<p>§ 7 Die Gemeindepolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde Birsfelden führt eine Gemeindepolizei.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeiten der Gemeindepolizei richten sich prinzipiell nach § 7f PolG.</p>	<p>Die Aufgaben, Mittel und Kompetenzen der Gemeindepolizei sind in verschiedenen Gesetzen (z.B. PolG BL, GemG BL) geregelt und müssen jeweils durch Verweisungen an vielen Stellen erschlossen werden. Mit dem neuen § 7 Polizeireglement wird dieser Komplex zusammengefasst.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 7 Die Gemeindepolizei (Fortsetzung)</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindepolizei ist ferner zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Feststellung von Übertretungen, die dieses Reglement bezeichnet;</li> <li>b. die Ahndung von Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung sowie zur Ahndung von Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, besitzt die Gemeindepolizei Mittel und Kompetenzen gemäss den §§ 7h und 7i PolG sowie § 44 Gemeindegesetz.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeindepolizei tritt grundsätzlich in Uniform auf. Wenn es die Umstände erfordern, namentlich zur Feststellung von Übertretungen gegen die Vorschriften über Littering, kann auf die Uniform verzichtet werden. Die Polizeiangehörigen weisen sich in diesem Fall mit ihrem amtlichen Ausweis aus.</p> <p><sup>6</sup> Wer einer Anordnung oder Aufforderung zuwiderhandelt, die die Gemeindepolizei oder ein anderes Polizeiorgan rechtmässig erlassen hat, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Die Verweisungen in diesem Paragraphen dienen vor allem der Wiederauffindbarkeit der Aufgaben, Mittel und Kompetenzen, die vom Kanton bereits festgelegt wurden.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Verweisungen ist insofern gegeben, als dass das Polizeireglement diese Themenbereiche ergänzt.</p> <p>Die Ausnahme von der Uniformpflicht wird in Absatz 5 statuiert. Diese Ausnahme ist sinnvoll um die tatsächliche Befolgung von Vorschriften zu überprüfen. Andererseits dient die Uniformpflicht dazu, Polizeipersonen in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen, damit sich die Bürgerinnen und Bürger bewusster an die Vorschriften halten.</p>
	<p>§ 8 Befristeter Platzverweis</p> <p><sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind befugt, zur Wahrung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Personen vorübergehend von bestimmten Orten wegzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kompetenz gemäss Absatz 1 steht im Einsatzfall auch Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität und weiteren eingesetzten Rettungskräften zu, wenn Dritte ihren Einsatz behindern oder dadurch gefährdet sind.</p>	<p>Der Platzverweis (auch Wegweisung) ist vom Kanton nicht explizit für die Gemeindepolizei vorgesehen. Andere Gemeinden führen die Kompetenz jedoch ebenfalls in ihren Polizeireglementen auf (z.B. Liestal, Muttenz).</p> <p>Der Platzverweis ist ein wichtiges Instrument des polizeilichen Handelns. Er dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung an einem bestimmten Ort, indem fehlbare Personen weggewiesen werden (z.B. Unfallort).</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 30 Polizeiliche Vorladung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei kann eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.</p>	<p>§ 9 Vorladung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizeiorgane können schriftlich unter Angabe des Grundes Personen vorladen, sofern dies für die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorladung ist nur zulässig, wenn die polizeiliche Aufgabe nicht an Ort und Stelle erfüllt werden kann.</p>	<p>Die Vorladung ist vom Kanton ebenfalls nicht explizit für die Gemeindepolizei vorgesehen. Sie ist jedoch in der Kompetenz «Befragung» nach § 22 PolG BL sinngemäss enthalten. Hier ist anzumerken, dass es sich bei dieser Vorladung lediglich um die präventive Tätigkeit, also um die Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung geht.</p> <p>Insbesondere handelt es sich dabei nicht um eine Anhörung im Rahmen der Strafverfolgung, sondern eben um eine vorbeugende Massnahme.</p>
	<p>§ 10 Polizeiliche Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln. Er kann zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen Polizei Basel-Landschaft und Gemeindepolizei sowie die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander wurde bisher nicht geregelt.</p>
	<p>§ 11 Amts- und Vollzugshilfe</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Verwaltungsstelle oder Behörde kann die Gemeindepolizei um Amts- und Vollzugshilfe ersuchen.</p> <p><sup>2</sup> Die Abteilung Einwohnerdienste kann die Gemeindepolizei um Amts- und Vollzugshilfe ersuchen, insbesondere um Meldepflichten gemäss Anmelde- und Registergesetz zu gewährleisten. Die Gemeindepolizei ist zu diesem Zweck befugt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Personen zu diesem Sachverhalt zu befragen.</li> <li>b. Personen, die eine Meldung unterlassen haben, gemäss § 9 vorzuladen.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Amts- und Vollzugshilfe ist nur zulässig, sofern sie geeignet, erforderlich und zumutbar ist.</p>	<p>Die Gemeindepolizei kann innerhalb der Verwaltung auch weitere Dienste erbringen. Um dies zu gewährleisten, bedarf es jedoch einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Das PolG BL sieht eine solche für die Vollzugshilfe der Polizei Basel-Landschaft vor. Die Regelung des neuen Polizeireglement entspricht analog derjenigen des Kantons.</p> <p>Für die Abteilung Einwohnerdienste wurde insbesondere für den Vollzug des Anmelde- und Registergesetzes BL eine spezifische Handlungsgrundlage geschaffen. Dies soll dem Legalitätsprinzip Rechnung tragen.</p> <p>In umgekehrter Richtung wird die Grundlage geschaffen, dass der Gemeinderat und die Gemeindepolizei bei der Polizei Basel-Landschaft um Amts- und Vollzugshilfe ersuchen können.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 11 Amts- und Vollzugshilfe (Fortsetzung)</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Gemeindepolizei sind befugt, die Polizei Basel-Landschaft um Amts- und Vollzugshilfe zu ersuchen, sofern eine polizeiliche Aufgabe nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt oder die Gemeinde nicht über die nötigen Ressourcen verfügt.</p>	
	<p>§ 12 Übertragung an Private</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nicht-hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag an Private übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Gemeinderat. Er kann die Aufsicht an die zuständige Verwaltungsstelle delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat sowie die zuständige Verwaltungsstelle sind befugt, gegenüber den beauftragten Dritten verbindliche Weisungen zu erteilen.</p>	<p>Die Möglichkeit der Auslagerung gewisser Aufgaben war bereits bisher möglich (§ 52 PolG BL). Die Aufgabe wird nun aus Transparenzgründen innerhalb der Gemeinde dem Gemeinderat zugewiesen.</p>
<p>B. ÖFFENTLICHE RUHE, SICHERHEIT UND ORDNUNG</p>	<p>C. Die öffentliche Ordnung</p>	
<p>§ 3 Grundsatz</p> <p>Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>§ 13 Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht in ihren Rechten verletzt oder bei ihren Tätigkeiten gestört werden. Die öffentliche Ordnung ist zu wahren.</p>	<p>Der Kanton weist der Gemeinde insbesondere die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung zu (§§ 42 und 44 GemG BL). Die öffentliche Sicherheit obliegt dem Kanton. Dementsprechend wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 4 Öffentliches Ärgernis Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar.</p>	<p>§ 14 Anstössige Verhaltensweisen 1 Mit Busse bestraft wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wer ausserhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen im öffentlichen Raum die Notdurft verrichtet;</li> <li>b. wer im Siedlungsgebiet auf den Boden spuckt oder rotzt;</li> </ul>	<p>Das «unsittliche Verhalten» und die «Erregung öffentlichen Ärgernisses» sind unbestimmte Rechtsbegriffe und deshalb für die normale Bürgerin und den normalen Bürger kaum verständlich und noch seltener werden sie einheitlich begriffen. Neu sollen deshalb bestimmte Verhaltensweisen aufgeführt werden, die unter diese Kategorie fallen. Die Delikte werden durch Aufnahme in den Ordnungsbussenkatalog im Anhang 1 neu dem Ordnungsbussenverfahren zugänglich. Bisher erfolgte die Ahndung im ordentlichen Verfahren (Verzeigung Bussenausschuss).</p>
	<p>§ 15 Abfall und Littering 1 Mit Busse wird bestraft, wer Kleinabfälle wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Zigarettensammel oder Kaugummis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. an nicht dafür vorgesehenen Orten entsorgt oder liegen lässt.</li> <li>b. auf einem fremden Grundstück entsorgt oder sie dort liegen lässt.</li> <li>c. in Wald, Flur und an Ufern entsorgt oder sie dort liegen lässt.</li> <li>d. im Rahmen des Beisammenseins einer Gruppe an nicht dafür vorgesehenen Orten entsorgt oder liegen lässt.</li> </ul> <p>2 Wer Siedlungsabfälle nicht in den offiziellen Gebührensäcken oder ohne offizielle Gebührenmarke versehen bereitstellt oder sie nicht in den dafür vorgesehenen Sammelstellen entsorgt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>3 Wer Siedlungsabfälle in öffentlichen Abfalleimern entsorgt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>In der Vergangenheit wurde des Öfteren festgestellt, dass für die Bekämpfung des Littering keine verhältnismässige und gleichermassen unkomplizierte Lösung besteht.</p> <p>§15 Polizeireglement soll deshalb die Grundlage schaffen, um das Littering im Ordnungsbussenverfahren ahnden zu können und somit der Abfallverschmutzung entgegenzuwirken.</p> <p>Je nach Qualifikation des Tatbestands drohen deshalb unterschiedlich hohe Bussen, die jeweils im Ordnungsbussenkatalog festgelegt sind.</p> <p>Die Formulierung „Siedlungsabfälle“ entspricht derjenigen des Bundes in Art. 3 lit. a Abfallverordnung (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600)</p>



Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 10 Feuerwerk, Schiessen</p> <p><sup>1</sup> Ausserhalb von den traditionellen Anlässen (wie z.B.: 1. August und Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.</p> <p><sup>2</sup> Am Banntag ist das Schiessen mit Mörsern und Schusswaffen – auch ohne Kugeln – verboten.</p>	<p>§ 16 Feuerwerk und Banntagsschiessen</p> <p><sup>1</sup> Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) ist am 1. August bis 00:00 Uhr und in der Silvesternacht bis spätestens 01:00 Uhr erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Ausserhalb der Zeiten in Absatz 1 ist das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.</p> <p><sup>3</sup> Das Zünden und Steigenlassen von Himmelslaterne ist gänzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.</p> <p><sup>4</sup> Das Schiessen am Banntag ist gänzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.</p>	<p>Betreffend Feuerwerk wurden neu konkrete Zeiten eingefügt, bis wann das Abbrennen erlaubt ist. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit und verhindert Missverständnisse, da insbesondere der Begriff «Silvester» zeitlich beliebig aufgefasst werden kann. Andere Gemeinden regeln dies in ähnlicher Weise (aktuell z.B. Liestal).</p> <p>Das Zünden und Steigenlassen von Himmelslaterne soll neu aufgrund der Brandgefahr gänzlich untersagt werden.</p> <p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>
<p>§ 16 Modellflug- und Modellfahrzeuge</p> <p>Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo sie Drittpersonen weder stören noch gefährden.</p>	<p>§ 17 Unbemannte Luft- und Bodenfahrzeuge</p> <p><sup>1</sup> Unbemannte Luft- und Bodenfahrzeuge, namentlich Drohnen, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nicht betrieben werden, wenn dabei eine Störung für die öffentliche Ruhe und Ordnung entsteht.</p> <p><sup>2</sup> Wer unbemannte Luft- und Bodenfahrzeuge, namentlich Drohnen, Modellfahrzeuge und dergleichen so betreibt, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Die Bestimmung über Modellflug- und Modellfahrzeuge wurde dem übergeordneten Recht entsprechend angepasst. Die Bestimmung bezieht sich auf unbemannte Luftfahrzeuge bis 30kg (vgl. dazu die Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24. November 1994, VLK, SR 748.941)</p> <p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>
	<p>D. Die öffentlichen Sachen</p>	
	<p>§ 18 Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Sachen (wie z.B. Abfalleimer, Sitzbänke, Spielplätze, Schulen und öffentliche Gebäude) sind bestimmungsgemäss zu benützen und ihnen ist im Rahmen der Nutzung Sorge zu tragen.</p> <p><sup>2</sup> Die einzelnen Benützungsordnungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.</p>	<p>Die öffentlichen Sachen umfassen alle Sachen, die nicht im Privateigentum stehen und unterstehen grundsätzlich der Hoheit des Gemeinwesens. Dazu gehören vor allem die Allmend und die öffentlichen Gebäude.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 15 Öffentliche Anlagen</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Benutzung und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen wie Pausenplätze, Spiel- und Sportanlagen generell oder für einzelne Personen oder Personengruppen einschränken oder verbieten.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizeiorgane sind befugt, einzelne Personen oder Personengruppen wegzuweisen, die sich auf öffentlichen Anlagen wie Pausenplätzen, Spiel- und Sportanlagen etc. aufhalten, wenn der Gemeinderat die Benutzung oder den Aufenthalt eingeschränkt oder verboten hat.</p> <p><sup>3</sup> Er kann diese Massnahmen auf einzelne Personen oder Personengruppen einschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ruhe gefährden oder stören.</p>	<p>§ 19 Aufenthalts- und Konsumationsverbot</p> <p><sup>1</sup> Wenn dies für die Wahrung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, kann der Gemeinderat für genau definierte öffentliche Zonen Verhaltensregeln und Verbote verhängen. Namentlich kann der Gemeinderat ein befristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak oder ein Betret- bzw. Verweilverbot für diese Zonen verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepolizei ist befugt Personen wegzuweisen, die einer Anordnung gemäss Absatz 1 zuwiderhandeln.</p> <p><sup>3</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. innerhalb einer genau definierten Zone gemäss Absatz 1 gegen die Verhaltensregeln verstösst, namentlich wer trotz Konsumationsverbot in dieser Zone Alkohol oder Tabak konsumiert;</li> <li>b. eine genau definierte Zone gemäss Absatz 1 trotz Betret- bzw. Verweilverbot betritt oder in dieser verweilt.</li> </ul>	<p>Der Platzverweis wurde bereits oben in den Kompetenzenkatalog der Polizeiorgane aufgenommen. Diesen gilt es vom Aufenthalts- und Konsumationsverbot zu unterscheiden.</p> <p>Zusätzlich soll nun die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, bestimmte Verhaltensweisen an bestimmten Orten im Ausnahmefall zu verbieten. Als Beispiel soll der Alkoholkonsum auf einem Spielplatz eingeschränkt werden, weil sich dort Kinder aufhalten.</p> <p>Zu beachten ist dabei immer auch § 18 Abs. 2 Polizeireglement, welcher die Benützungsvorbehalte vorbehalten.</p> <p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>
<p>§ 14 Öffentliche Einrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sammlungen;</li> <li>b. Verkaufs- und Informationsstände;</li> <li>c. Baustelleninstallationen;</li> <li>d. Veranstaltungen, Strassenumzüge, Demonstrationen und Kundgebungen aller Art;</li> <li>e. Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen von kurzer Dauer.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für Demonstrationen und Kundgebungen den Zeitpunkt, die Dauer und eine bestimmte Route vorschreiben.</p>	<p>§ 20 Allmend</p> <p><sup>1</sup> Der gewöhnliche Gemeingebrauch der Allmend bedarf keiner Bewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Der gesteigerte Gemeingebrauch der Allmend bedarf einer Bewilligung. Die Sondernutzung der Allmend bedarf einer Sondernutzungskonzession.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Nutzung der Allmend in der Allmendverordnung.</p>	<p>In § 46 Abs. 2 GemG wird der Vorbehalt aufgestellt, dass die wichtigen Bestimmungen in den Reglementen enthalten sein müssen.</p> <p>Aufgrund der Hoheit der Gemeinde über die öffentlichen Sachen bedarf dies der Regelung im Polizeireglement. Die wichtigen Bestimmungen bestehen aus der Bewilligungspflicht und den Übertretungstatbeständen.</p> <p>Der Gemeinderat wird mit dem Absatz 3 zur weiteren Regelung ermächtigt. Die Allmendverordnung hat deshalb den Charakter einer gesetzesvertretenden Verordnung. Die neue Allmendverordnung ist bereits ausgearbeitet und erhält somit eine solide gesetzliche Grundlage.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 20 Allmend (Fortsetzung)</p> <p><sup>4</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. gegen die Konzessionspflicht verstösst;</li> <li>b. gegen die Bewilligungspflicht verstösst;</li> <li>c. die Bewilligungs- bzw. Konzessionsauflagen verletzt;</li> <li>d. die rechtmässige Benützung für andere erschwert oder sie davon abhält;</li> <li>e. gegen weitere Vorschriften der Allmendverordnung verstösst.</li> </ul>	<p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt. Davon ausgenommen ist der Verstoss gegen die Konzessionspflicht (Abs. 4 lit. a).</p>
	<p>§ 21 Abbruch einer Veranstaltung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind befugt, Veranstaltungen abzubrechen, wenn diese die auferlegten Bewilligungsaufgaben verletzen.</p> <p><sup>2</sup> Die Veranstaltenden haben im Falle eines Abbruchs alle Kosten zu tragen, die auch bei einer ordentlichen Durchführung der Veranstaltung angefallen wären.</p>	<p>Der Abbruch von Veranstaltungen wird vor allem dann nötig, wenn diese eskalieren und die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, weil sie z.B. zu laut werden oder die vereinbarten Zeiten nicht einhalten.</p> <p>Diese Massnahme war bisher in Extremfällen nur über die polizeiliche Generalklausel möglich und soll nun verselbständigt werden.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 22 Betteln</p> <p><sup>1</sup> Das öffentliche Betteln bedarf der Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Rettung. Die Bewilligung wird mit den Auflagen nach Absatz 2 dieser Bestimmung verbunden.</p> <p><sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten ohne Bewilligung bettelt oder die folgenden Bewilligungsaufgaben verletzt, namentlich wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise bettelt;</li> <li>b. innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bettelt;</li> <li>c. innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartensautomaten oder Parkuhren bettelt;</li> <li>d. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Laden- oder ähnlichen Geschäften, Banken, Poststellen, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen bettelt;</li> <li>e. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels, Restaurants sowie auf oder innerhalb von fünf Metern um deren Boulevardbereiche bettelt;</li> <li>f. auf Märkten sowie innerhalb von fünf Metern um Verkaufsstände oder Buvetten bettelt;</li> <li>g. in öffentlichen Parks, Gärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Schulanlagen, Unterführungen sowie innerhalb von fünf Metern um deren Ein- und Ausgänge bettelt.</li> </ul>	<p>Das öffentliche Sammeln von Geld wird von § 14 des Übertretungsstrafgesetzes BL unter die Bewilligungspflicht gestellt. Das Betteln ist jedoch von dieser Bestimmung nicht erfasst, weshalb es im Polizeireglement neu besonders erwähnt wird. Bewilligungsbehörde ist die Abteilung Sicherheit und Rettung.</p> <p>In Absatz 2 werden weitere Vorschriften aufgestellt, die das Betteln an besonders sensiblen Orten einschränken. Die Begründung liegt vor allem darin, dass an den genannten Orten die Gefahr eines Diebstahls höher ist und Personen eher Bargeld mit sich tragen (z.B. Bancomat).</p> <p>Die Regelung ist angelehnt an diejenige des Kantons Basel-Stadt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 23 Strassenmusik und Strassenkunst</p> <p><sup>1</sup> Das öffentliche Musizieren und die Darbietung von Strassenkunst (z.B. Pantomime, Zaubertricks, Akrobatik etc.) sind ohne Bewilligung gestattet. Details regelt die Allmendverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet und dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, namentlich wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> <li>b. innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> <li>c. innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten oder Parkuhren Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> <li>d. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Laden- oder ähnlichen Geschäften, Banken, Poststellen, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> <li>e. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels, Restaurants sowie auf oder innerhalb von fünf Metern um deren Boulevardbereiche Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> <li>f. auf Märkten sowie innerhalb von fünf Metern um Verkaufsstände oder Buvetten Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> </ul>	<p>Das Musizieren und die Darbietung von Strassenkunst sollen grundsätzlich ohne Bewilligung gestattet sein. Das Geld, das dabei gesammelt wird, steht in einer Austauschleistung zur Darbietung und wird durch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Bundesverfassung) geschützt.</p> <p>In Absatz 2 werden jedoch gewisse Einschränkungen aufgestellt, die künstlerische Darbietungen analog des Bettelns an sensiblen Orten einschränken.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 23 Strassenmusik und Strassenkunst (Fortsetzung)</p> <p>g. in öffentlichen Parks, Gärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Schulanlagen, Unterführungen sowie innerhalb von fünf Metern um deren Ein- und Ausgänge Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen über den Immissionschutz bleiben vorbehalten.</p>	
<p>§ 20 Campieren</p> <p><sup>1</sup> Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. auf öffentlichem Areal ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Fahren den weist der Gemeinderat ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.</p>	<p>§ 24 Campieren</p> <p><sup>1</sup> Das Campieren, namentlich das Aufstellen von Zelten oder eines Nachtlagers, eines Wohnwagens oder ähnlichem auf öffentlichem Boden ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Rettung. Die Bewilligung kann an Auflagen wie z.B. an eine Sauberkeitsverpflichtung geknüpft werden.</p> <p><sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a. ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund campiert, namentlich ein Zelt, Nachtlager oder einen Wohnwagen oder ähnliches aufstellt;</p> <p>b. gegen Bewilligungsaufgaben, die an eine Bewilligung gemäss Absatz 1 geknüpft wurden, verstösst.</p>	<p>Die Vorschriften über das öffentliche Campieren sollen präzisiert werden. Dazu soll einerseits die Bewilligungskompetenz der Abteilung Sicherheit und Rettung zugewiesen werden und andererseits Verstösse neu dem Ordnungsbussenverfahren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Absatz 2 der alten Bestimmung hat rein symbolischen Charakter. Die Kompetenz dazu ergibt sich grundsätzlich bereits aus der Hoheit der Gemeinde über die öffentlichen Sachen.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 5 Nachtruhe</p> <p><sup>1</sup> Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.</p> <p><sup>2</sup> Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten untersagt, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>E. Immissionsschutz</p> <p>§ 25 Nachtruhe</p> <p><sup>1</sup> Auf dem gesamten Gemeindegebiet gilt die Nachtruhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. am Freitag und Samstag ab 23:00 Uhr;</li> <li>b. an den übrigen Tagen ab 22:00 Uhr;</li> <li>c. immer bis 06:00 Uhr des Folgetages.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, Drittpersonen in ihrer Ruhe zu stören.</p> <p><sup>3</sup> Wer die Nachtruhe stört, namentlich Aktivitäten verübt, die geeignet sind, andere Personen in ihrer Ruhe zu stören bzw. zu wecken, wird mit Busse bestraft.</p> <p><sup>4</sup> Die Abteilung Sicherheit und Rettung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie hat dabei insbesondere auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Im Abschnitt «Immissionsschutz» sollen Vorschriften zur Verhinderung von zeitlich und örtlich übermässigen Immissionen aufgestellt werden. Dadurch wird die öffentliche Ruhe und Gesundheit sichergestellt.</p> <p>Die Nachtruhezeiten sollen grundsätzlich unverändert bleiben.</p> <p>In Absatz 3 werden die verbotenen Verhaltensweisen statuiert, die in Verbindung mit dem Bussenkatalog in Anhang 1 neu die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren ermöglichen.</p>
<p>§ 6 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>Lärm verursachende Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw. sind von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.</p>	<p>§ 26 Heim- und Gartenarbeiten</p> <p><sup>1</sup> Lärmige Heim- und Gartenarbeiten wie z.B. das Rasenmähen, Hämmern, Häckseln, Laubblasen usw. sind Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, am Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Für Sonn- und Feiertage sowie für Industrie und Gewerbe bleiben ausserdem die Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Wer ausserhalb der Zeiten in Absatz 1 lärmige Heim- und Gartenarbeiten verrichtet, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>An den Zeiten für lärmige Haus- und Gartenarbeiten ändert sich nichts. Neu wird jedoch aus Gründen der Verständlichkeit in Absatz 2 darauf hingewiesen, dass für Gewerbe und Industrie noch zusätzliche, spezielle Bestimmungen gelten.</p> <p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 8 Apparate und Musikinstrumente Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur mit Rücksicht auf die Nachbarschaft benützt werden.</p> <p>§ 9 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).</p>	<p>§ 27 Lärmverursachende Geräte</p> <p><sup>1</sup> Lärmverursachende Geräte wie Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate, Tonwiedergabegeräte, Staubsauger etc. dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Aufstellen und der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Tonverstärkeranlagen im Freien bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Rettung. Die Bewilligungspflicht gilt auch für die Verwendung in Fahrsisnbauten (Stellhäuschen, Marktstände etc.)</p> <p><sup>3</sup> Die bewilligende Instanz hat dabei insbesondere den Bedürfnissen der Nachbarschaft Rechnung zu tragen und kann zu diesem Zweck die Bewilligung mit Auflagen verbinden.</p> <p><sup>4</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. lärmverursachende Geräte wie die in Absatz 1 genannten so benützt, dass Dritte durch übermässigen Lärm gestört werden;</li> <li>b. ohne Bewilligung Lautsprecheranlagen, Megaphone und andere Tonverstärkeranlagen im Freien aufstellt und betreibt;</li> <li>c. gegen Bewilligungsaufgaben für das Aufstellen und den Betrieb von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Tonverstärkeranlagen im Freien verstösst.</li> </ul>	<p>Mit der neuen Regelung soll der allgemeinverträgliche Umgang mit potenziell lärmverursachenden Geräten präzisiert werden.</p> <p>In Absatz 2 werden das Aufstellen und der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Tonverstärkeranlagen der Bewilligungspflicht unterworfen. Die Bewilligungspflicht umfasst vor allem grössere Anlagen, die dazu dienen, eine Ansammlung von Menschen zu unterhalten oder zu erreichen. Davon nicht betroffen sind die sogenannten «Böxli», d.h. kleinere Tonwiedergabegeräte. Diese fallen unter Absatz 1 dieser Bestimmung.</p> <p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>



Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>D. FASNACHTSORDNUNG</p> <p>§ 23 Fasnacht</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann vier Wochen vor und drei Wochen nach der Basler Fasnacht das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten für Marschübungen und Bummelsonntage im Freien gestatten.</p> <p><sup>2</sup> Das Fasnachtstreiben ist auf die Tage der Basler Fasnacht sowie das vorangehende Wochenende beschränkt. Weitere Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>	<p>§ 28 Fasnacht und Marschübungen</p> <p><sup>1</sup> Vier Wochen vor der "Basler Fasnacht" sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb des Siedlungsgebietes von Montag bis Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, am Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr gestattet.</p> <p><sup>2</sup> An den drei der „Basler Fasnacht“ folgenden und festgelegten "Bummelsonntagen" ist das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten im Siedlungsgebiet von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr gestattet.</p>	<p>Der Abschnitt D. «Fasnachtsordnung» im alten Reglement umfasste nur einen Paragraphen. Neu wird dieser eine Paragraph beim Immissionsschutz eingliedert.</p> <p>Die Regelung wurde mit derjenigen der Gemeinde Muttenz vereinheitlicht.</p>
	<p>§ 29 Übriger Lärm</p> <p><sup>1</sup> Wer anderen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht, wird mit Busse bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Bei spielenden Kindern ist ein höheres Toleranzmass anzuwenden.</p>	<p>§ 29 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass weitere Lärmverursachungen denkbar sind, die nicht von den vorherigen Vorschriften erfasst sind, jedoch einen ähnlichen Unrechtsgehalt aufweisen. Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p> <p>Die Abteilung Gesellschaft, Freizeit und Kultur wies zurecht darauf hin, dass die Interessen spielender Kinder beim Thema Lärm zu berücksichtigen seien (Absatz 2).</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 30 Lichtemissionen</p> <p><sup>1</sup> Das permanente Anleuchten von Gebäuden und Bauten von aussen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Aussenbeleuchtungen müssen nach oben abgeschirmt sein sowie zielgerichtet von oben nach unten gerichtet sein. Sie müssen hinsichtlich Brenndauer, Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsradius zweckdienlich sowie energieeffizient erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Es ist verboten, Schaufenster zwischen 23:00 und 06:00 Uhr zu beleuchten sowie Leuchtreklamen in dieser Zeit eingeschaltet zu lassen.</p> <p><sup>4</sup> Dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung darf von 23:00 bis 06:00 Uhr und vom Einsetzen des Morgengrauens bis zum Einsetzen der Abenddämmerung nicht leuchten</p> <p><sup>5</sup> Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, namentlich Skybeamern und Lasern, ist verboten.</p> <p><sup>6</sup> Die Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1-5 bewilligen.</p>	<p>Unter dem Begriff «Lichtverschmutzung» sollen gewisse Beleuchtungsarten oder die Beleuchtung zu gewissen Zeiten eingeschränkt werden. Als positiver Nebeneffekt wird damit zudem ein sparsamer Stromverbrauch gewährleistet, der dem Label «Energiestadt Birsfelden» gerecht wird.</p> <p>Bei den Schonzeiten handelt es sich besonders um diejenigen Stunden, in denen sehr wenige bis gar keine Personen von der Beleuchtung profitieren (z.B. bei Schaufenstern oder Weihnachtsbeleuchtungen).</p> <p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 30 Lichtemissionen (Fortsetzung)</p> <p><sup>7</sup> Mit Busse wird bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wer ohne Bewilligung Gebäude und Bauten von aussen permanent anleuchtet;</li> <li>b. wer ohne Bewilligung Schaufenster zwischen 23:00 und 06:00 Uhr beleuchtet oder Leuchtreklamen in dieser Zeit eingeschaltet lässt;</li> <li>c. wer dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung von 23:00 bis 06:00 Uhr und vom Einsetzen des Morgengrauens bis zum Einsetzen der Abenddämmerung eingeschaltet lässt;</li> <li>d. wer himmelwärts gerichtete Lichtquellen, namentlich Skybeamer und Laser installiert oder betreibt.</li> </ul>	
	F. Strassenverkehr	
<p>§ 17 Verkehrsbeschränkungen</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für die Anordnung von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen von kurzer Dauer (öffentliche Anlässe, Zügeln, Baustellen etc.) können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.</p>	<p>§ 31 Verkehrsanordnungen</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die dauernden verkehrspolizeilichen Anordnungen auf Gemeindestrassen.</p> <p><sup>2</sup> Temporäre Verkehrsanordnungen und Beschränkungen können von der Gemeindepolizei angeordnet werden.</p>	<p>Aufgrund der thematischen Selbständigkeit des Strassenverkehrs und dessen Bedeutung wurde diesem ein eigener Abschnitt gewidmet.</p> <p>§ 31 sieht nur leichte redaktionelle Anpassungen vor.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 19 „Sheriff“-Klammern In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizei Fahrzeuge mittels „Sheriff“-Klammern blockieren. Der Gemeinderat legt die Gebühr fest.</p>	<p>§ 32 Wegschaffen von Fahrzeugen 1 Die Gemeindepolizei kann Fahrzeuge, die nicht vorschriftsgemäss parkiert sind, die den Verkehr behindern oder gefährden, oder die Unterhaltsarbeiten auf Strassen behindern, wegschaffen lassen, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht innert nützlicher Frist Folge leistet. 2 Das Vorgehen richtet sich nach § 5 dieses Reglements und den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.</p>	<p>Das Wegschaffen von Fahrzeugen wurde bisher gar nicht geregelt. Dies soll neu angepasst werden. Bis anhin war das Blockieren durch sog. «Sheriff-Klammern» vorgesehen, was mit dem PolG BL nicht mehr vereinbar ist.</p>
<p>§ 22 Äste und Hecken 1 Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurückzuschneiden. 2 An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.50 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von mindestens 2.50 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen und sind zurückzuschneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten die Zurückschneidung vornehmen lassen.</p>	<p>§ 33 Überhängende Pflanzen 1 Die von einem privaten Grundstück ausgehenden Pflanzen, die in das Lichtprofil von öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs hineinragen, sind von den jeweiligen verantwortlichen Personen (wie z.B. MieterInnen, EigentümerInnen) zurückzuschneiden. Namentlich dürfen Pflanzen, die von einem privaten Grundstück ausgehen, die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern oder den Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigen. 2 Die Gemeindepolizei kann die Ersatzvornahme anordnen, sofern die verantwortliche Person einer entsprechenden Aufforderung innert nützlicher Frist keine Folge leistet. Das Vorgehen richtet sich nach § 5 dieses Reglements.</p>	<p>Bei dieser Bestimmung wurden nur vereinzelte redaktionelle Anpassungen vorgenommen.  Die Kompetenz zur Ersatzvornahme wurde direkt der Gemeindepolizei zugewiesen.</p>
<p>§ 21 Schneeräumung Bei Schneefall und Glatteis sind die Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die Trottoirs auf der ganzen Länge ihres Grundstücks zu räumen bzw. zu bestreuen.</p>	<p>§ 34 Schneeräumung 1 Bei Schneefall und Glatteis sind die Grundstücksberechtigten verpflichtet, die Trottoirs auf der ganzen Länge ihres Grundstücks zu räumen bzw. zu bestreuen.</p>	<p>Der Begriff «Liegenschaftseigentümer» ist zu eng gefasst. Die Pflicht trifft die am Grundstück berechtigten, sei dies EigentümerIn, MieterIn oder NutznießerIn. Die neue Formulierung trägt diesem Umstand Rechnung.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
F. STRAFBESTIMMUNGEN	G. Verfahrensbestimmungen	
<p>§ 33 Anzeige</p> <p>Jede Person ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements der Gemeindepolizei oder dem Gemeinderat anzuzeigen.</p> <p>§ 34 Strafmass</p> <p><sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird verwarnet oder mit einer Geldbusse bis zu SFr. 1'000.00 bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Eltern haften für ihre Kinder.</p>	<p>§ 35 Strafbestimmungen dieses Reglements</p> <p><sup>1</sup> Sofern keine abweichenden Beträge vorgesehen sind, können Übertretungen dieses Reglements, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, mit einer Busse bis CHF 2000.00 bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Für Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, können Bussen bis CHF 300.00 festgelegt werden. Die Ordnungsbussenliste im Anhang 1 zu diesem Reglement bezeichnet die einzelnen Beträge und den Tatbestand.</p>	<p>Das alte Anzeigerecht entfällt gewissermassen dadurch, dass die meisten Übertretungen neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Das Ordnungsbussenverfahren setzt voraus, dass eine Polizeiperson den Verstoss unmittelbar feststellt und ahndet. Auf Anzeige hin kann somit kein Ordnungsbussenverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Die Strafobergrenze von CHF 1'000.00 wurde auf CHF 2'000.00 angehoben, da gerade der Verstoss gegen die Sondernutzungskonzessionspflicht (§ 20 Polizeireglement) doch eine erhebliche Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellt und eine Ordnungsbusse von maximal CHF 300.00 dem nicht gerecht würde.</p>
	<p>§ 36 Beurteilende Instanz</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei beurteilt Übertretungen von Gemeindereglementen im Ordnungsbussenverfahren, die in der Ordnungsbussenliste in Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren nicht anwendbar ist, werden von der Gemeindepolizei oder der zuständigen Verwaltungsstelle festgestellt und beim Bussenausschuss gemäss § 70b Abs. 2 Gemeindegesetz angezeigt.</p> <p><sup>3</sup> Der Bussenausschuss beurteilt alle Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung findet.</p>	<p>An dieser Stelle wird festgelegt, welche Behörde für welches Verfahren zuständig ist.</p> <p>Einerseits sollen einfache Delikte im Ordnungsbussenverfahren bis maximal CHF 300.00 von der Gemeindepolizei unbürokratisch erledigt werden können. Andererseits bleibt dennoch Platz für das Bussenanerkennungsverfahren oder für das ordentliche Bussenverfahren vor dem Bussenausschuss.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 35 Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Busse von der verzeigten Person anerkannt oder bezahlt, findet keine Anhörung statt.</p>	<p>§ 37 Anwendbares Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Für Übertretungen dieses oder eines anderen Gemeindereglements, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ist das Bussenanerkennungsverfahren gemäss § 81a des Gemeindegesetzes anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Für geringfügige Übertretungen von Gemeindereglementen ist primär das Ordnungsbussenverfahren anwendbar, sofern der Tatbestand in der Ordnungsbussenliste in Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt ist.</p>	<p>In § 37 soll vor allem das Verhältnis der verschiedenen Verfahren zueinander geklärt werden. Das Gemeindegesetz BL sieht zur Ahndung von Verstössen drei verschiedene Verfahren vor (Ordnungsbussenverfahren, Bussenanerkennungsverfahren und ordentliches Bussenverfahren). Im Vordergrund stehen das Ordnungsbussenverfahren (nur bis CHF 300.00) und das Bussenanerkennungsverfahren. Beide teilen die Gemeinsamkeit, dass das rechtliche Gehör erst nach einer Einsprache gewährt wird.</p>
	<p>§ 38 Bussenanerkennungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Aus Gründen des rechtlichen Gehörs ist das Bussenanerkennungsverfahren nicht anwendbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Ordnungsbussenverfahren für Übertretungen von Gemeindereglementen durch die beschuldigte Person abgelehnt wurde; oder</li> <li>b. die verhängte Ordnungsbusse für eine Übertretung eines Gemeindereglements von der beschuldigten Person nicht fristgerecht bezahlt wurde; oder</li> <li>c. Die Busse aus dem Bussenanerkennungsverfahren samt Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder bestritten wird.</li> </ul> <p><sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1 findet direkt das Strafverfahren vor dem Bussenausschuss gemäss § 81 Gemeindegesetz statt.</p>	<p>Beim Bussenanerkennungsverfahren wird auf Zusehen hin eine provisorische Bussenverfügung erlassen, die in Rechtskraft erwächst, wenn sie bezahlt oder nicht rechtzeitig angefochten wird. Dies erleichtert das Verfahren administrativ, geht jedoch zu Lasten des rechtlichen Gehörs der Bürgerinnen und Bürger. Aus diesem Grund soll das Bussenanerkennungsverfahren in gewissen Fällen ausgesetzt werden und es soll direkt die Anhörung stattfinden.</p> <p>Die Aussetzung des Bussenanerkennungsverfahrens ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Ordnungsbusse angefochten oder nicht bezahlt wird, da ansonsten eine Doppelschleife der beiden Verfahren ohne Anhörung droht.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 39 Ordnungsbussenverfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes.</p>	<p>Das Gemeindegesetz BL sieht die Möglichkeit für Gemeinden vor, gewisse Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. Als Voraussetzung wird die Bezeichnung des Tatbestands samt Betrag in einem Reglement (§ 81c GemG BL) genannt.</p> <p>Das Verfahren ist bundesrechtlich im Ordnungsbussengesetz und der zugehörigen Verordnung geregelt.</p>
<p>§ 36 Rechtsmittel</p> <p>Gegen alle Urteile kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils schriftlich und begründet beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.</p>	<p>§ 40 Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen polizeiliche Massnahmen (polizeiliche Realakte), die gestützt auf dieses Reglement sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert 10 Tagen seit Kenntnis beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat stellt die Rechtmässigkeit oder die Widerrechtlichkeit der Massnahme mittels Verfügung fest.</p>	<p>Die Einsprache wird bereits durch das Gemeindegesetz BL geregelt. Die alte Bestimmung hat mit der Revision des Gemeindegesetzes ihre Richtigkeit verloren. Eine Verweisung aus Gründen der Rechtssicherheit und Verständlichkeit ist hier ausreichend.</p> <p>Hingegen gibt es kein Rechtsmittel gegen polizeiliche Realakte (Tatsachenhandlungen).</p> <p>Auf kantonaler Ebene ist dies wiederum möglich. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Verankerung auf Gemeindeebene sehr sinnvoll.</p>
<p>H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>H. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Polizeireglement vom 12. November 1974 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Das Polizeireglement vom 1. Januar 2004 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 43 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei und Militärdirektion.</p>	<p>§ 42 Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Basel-Landschaft durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft gesetzt.</p>	

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	Anhang 1 Ordnungsbussenliste	<p>Die Ordnungsbussenliste im neuen Polizeireglement enthält alle Tatbestände, die neu im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden sollen. Diese werden in der Kurzform benannt und mit einem konkreten Betrag bis max. CHF 300.00 versehen.</p> <p>Die jeweilige Ziffer in der Ordnungsbussenliste verweist auf den ausführlichen Tatbestand in diesem oder einem anderen Reglement, auf den sie sich bezieht.</p> <p>Auf zusätzliche Ausführungen zur Ordnungsbussenliste wird hier verzichtet, da es zu Wiederholungen führen würde.</p>



Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 7 Öffentliche Sammelstellen</p> <p>Die Benützung der öffentlichen Sammelstellen der Gemeinde ist nur werktags während den dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.</p>		<p>Die öffentlichen Sammelstellen gehören zu den öffentlichen Sachen und besitzen in der Regel eine eigene Benützungsordnung. Mit der Erwähnung im neuen § 18 Abs. 2 Polizeireglement wird diesem Umstand ausreichend Rechnung getragen.</p>
<p>§ 11 Dancing-Bars</p> <p><sup>1</sup> Dancing-Bars können mit Bewilligung des Gemeinderates in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis längstens 02.00 Uhr offen gehalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Die einmal erteilte Bewilligung gilt für die Dauer von zwei Jahren. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich wesentlich verändern, wenn wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen oder Auflagen verstossen wird oder wenn die Bewilligungsbehörde erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Verweigerung der Bewilligung geführt hätten.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn aufgrund der räumlichen und betrieblichen Gegebenheiten gewährleistet ist, dass die Nachbarschaft weder durch den Betrieb des Lokals noch durch den Gastverkehr noch durch übermässige Immissionen gestört wird. Die Dancing-Bar muss einen separaten äusseren Eingang haben. Mit der Bewilligung können Einschränkungen oder Auflagen verbunden werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Kontrolle des Betriebs erfolgt durch die Polizei Basel-Landschaft, in Ausnahmefällen durch die Gemeindepolizei.</p>		<p>Die Bestimmung über die Dancing-Bars wurde bereits vor dieser Revision ausser Kraft gesetzt, da sie mit Inkrafttreten von § 14 des Gastgewerbegesetzes BL ihren Zweck vollständig verloren hat.</p> <p>Die Bestimmung ist zudem entbehrlich, weil es in Birsfelden keine Dancing-Bars mehr gibt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 11 Dancing-Bars (Fortsetzung)</p> <p><sup>5</sup> Mit geeigneten Massnahmen hat die Patentinhaberin oder der Patentinhaber bzw. eine Stellvertretung für einen geordneten Betrieb sowie für Ruhe und Ordnung innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung der Dancing-Bar besorgt zu sein. Der Tanzbetrieb ist eine halbe Stunde vor der Schliessung einzustellen. Bei gemischten Betrieben (Restaurationsbetrieb und Dancing-Bar) ist nach 24.00 Uhr die interne Verbindung zu den übrigen Wirtschaftsräumen für Gäste zu schliessen.</p>		<p>Aus diesen Gründen hat die Bestimmung tatsächlich sowie rechtlich keine Bedeutung mehr und wurde bei der Totalrevision nicht mehr berücksichtigt.</p>
<p>§ 12 Pflanzen- und Tierkrankheiten</p> <p>Der Gemeinderat kann beim Auftreten von Pflanzen- und Tierkrankheiten Anordnungen und Massnahmen beschliessen.</p>		<p>Diese Bestimmung hat keine eigenständige Bedeutung, da das Gebiet der Pflanzen- und Tierkrankheiten bereits vom übergeordneten Recht (Kanton und Bund) geregelt wird. Vgl. z.B. Tierseuchengesetz, Pflanzengesundheitsverordnung)</p>
<p>§ 13 Öffentliche Brunnen</p> <p><sup>1</sup> Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht umgeleitet werden.</p> <p><sup>2</sup> Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden.</p>		<p>Öffentliche Brunnen fallen in die Kategorie der öffentlichen Sachen. Demnach sind auf sie die allgemeinen Vorschriften über die öffentlichen Sachen anwendbar und die Brunnen bedürfen somit keiner speziellen Regelung. Ausserdem gilt übergeordnetes kantonales Recht (Umweltschutzgesetz BL)</p>
<p>§ 18 Geschwindigkeitskontrollen</p> <p>Die Gemeindepolizei führt auf den Gemeindestrassen Geschwindigkeitskontrollen durch.</p>		<p>Dass die Gemeindepolizei Geschwindigkeitskontrollen durchführt, ergibt sich aus § 7f Abs. 2 lit. c PolG. Im neuen Polizeireglement wird der Konnex mittels Verweisung hergestellt (§ 7 Abs. 2 Polizeireglement).</p>
<p>§ 26 Pflichtenheft</p> <p>Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.</p>		<p>Ein separates Pflichtenheft und damit auch eine Anweisung zur Erstellung ist nicht nötig, da die Polizei sich bei ihrer Tätigkeit auf ein formelles Gesetz stützen können muss. (PolG BL, Polizeireglement)</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 27 Grundsätze der Polizeitätigkeit Die Grundsätze des polizeilichen Handelns richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996.</p>		<p>Die polizeilichen Grundsätze sind im PoIG BL bereits festgehalten. Sie gelten grundsätzlich allgemein und müssen nicht speziell erwähnt werden.</p>
<p>§ 28 Polizeiliche Anhaltung und Identitätsfeststellung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind berechtigt zur Abwendung einer Gefahr oder bei Verdacht auf strafbare Handlungen Personen zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten und zu kontrollieren. Es gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 28.11.1996 sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Polizeiorgane haben sich auszuweisen.</p>		<p>Das PoIG BL weist diese Kompetenz der Gemeindepolizei bereits ausdrücklich zu.</p> <p>Mittels Verweisung im neuen § 7 Abs. 4 Polizeireglement wird dies genügend abgebildet. Eine ausdrückliche Erwähnung ist daher nicht notwendig.</p>
<p>§ 29 Befragung</p> <p>Die Gemeindepolizei kann Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.</p>		<p>Das PoIG BL weist diese Kompetenz der Gemeindepolizei bereits ausdrücklich zu. Mittels Verweisung im neuen § 7 Abs. 4 Polizeireglement wird dies genügend abgebildet. Eine ausdrückliche Erwähnung ist daher nicht notwendig.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 31 Betreten und Durchsuchen von nichtöffentlichen Grundstücken und Räumen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei darf nichtöffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchsuchung wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss soweit möglich ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge oder eine Zeugin beigezogen werden.</p>		<p>Das Betreten von privaten Grundstücken ist der Gemeindepolizei bereits durch § 44 Abs. 3 lit. b GemG BL erlaubt. Darauf wird neu auch in § 7 Abs. 4 verwiesen.</p> <p>Die Möglichkeit zur Durchsuchung von privaten Grundstücken bleibt der Gemeindepolizei jedoch verschlossen, weil das PolG BL ausdrücklich nur die Durchsuchung von beweglichen Sachen erlaubt (§ 7i Abs. 1 lit. d PolG BL)</p> <p>Die alte Bestimmung hat somit keine Bedeutung bzw. läuft dem übergeordneten Recht zuwider.</p>
<p>§ 32 Waffengebrauch</p> <p>Die Gemeindepolizei kann, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise und den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 28.11.1996 entsprechend von der Schusswaffe Gebrauch machen.</p>		<p>Die Möglichkeit des Waffeneinsatzes ergibt sich bereits aus § 7h Abs. 4 i.V.m. § 41 Abs. 1 lit. a und b PolG, welches eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt. Darauf wird im neuen Polizeireglement verwiesen.</p>
<p>§ 37 Bussengelder</p> <p>Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde zu.</p>		<p>Dies ergibt sich bereits aus der Zuständigkeit für das Bussenwesen auf den entsprechenden Gebieten und muss nicht explizit erwähnt werden.</p>
<p>§ 38 Ordnungsbussen</p> <p><sup>1</sup> Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 können nur von der Person, welche die Ordnungsbusse erhoben hat, zurückgezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Ordnungsbusse nicht fristgerecht bezahlt, wird sie zur Weiterbearbeitung an das Statthalteramt Arlesheim überwiesen.</p>		<p>§ 38 des alten Polizeireglements hat keine Bedeutung mehr. Zum einen wird der Ordnungsbussenrückzug bereits durch das OBG des Bundes geregelt und zum anderen ist die Weiterverarbeitung von Ordnungsbussen abweichend geregelt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>G. VOLLZUG</p> <p>§ 39 Vollzugsinstanz</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>		<p>Die Vollzugsinstanz sowie die Delegation von Ausführungsbestimmungen werden jeweils an den entsprechenden Stellen im neuen Polizeireglement direkt vorgeschrieben. Eine separate Bestimmung ist deshalb nicht notwendig.</p>
<p>§ 40 Bewilligungskompetenz</p> <p>Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz delegieren.</p>		<p>Die Bewilligungskompetenz wird ebenfalls an den entsprechenden Stellen im neuen Polizeireglement direkt delegiert. Eine separate Bestimmung ist deshalb nicht notwendig.</p>